



Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

vom 25. November 2003

Die Stadt Husum, als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit gemäß § 6 StrWG folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

- Stettiner Straße, Gemarkung Husum, Flur 26, Flurstück 910
- Memeler Straße, Gemarkung Husum, Flur 26, Flurstück 904
- Zur Margarethenmühle, Gemarkung Husum, Flur 35, Flurstück 859
- Gertrud-Storm-Straße, Gemarkung Husum, Flur 35, Flurstück 859

Die Einstufung der Straßen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3. a) StrWG jeweils als Ortsstraße (Gemeindestraße). Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten wird nicht verfügt.

- Lämmerfennenweg, Gemarkung Husum, Flur 2, Flurstücke 1700, 1756, 65/5, 65/6, 1757, 258/59, 257/58 und Gemarkung Husum, Flur 19, Flurstück 234/99

Gemäß § 3 (1) Nr. 4 b StrWG ist die Straße Lämmerfennenweg als Geh- und Radweg beschränkt öffentlich zu widmen.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Husum und sind in der beigegefügt Karte farblich hervorgehoben.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Husum im Internet unter www.husum.org und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Husum, Der Bürgermeister, Zingel 10, 25813 Husum schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Husum, 11. Dezember 2020

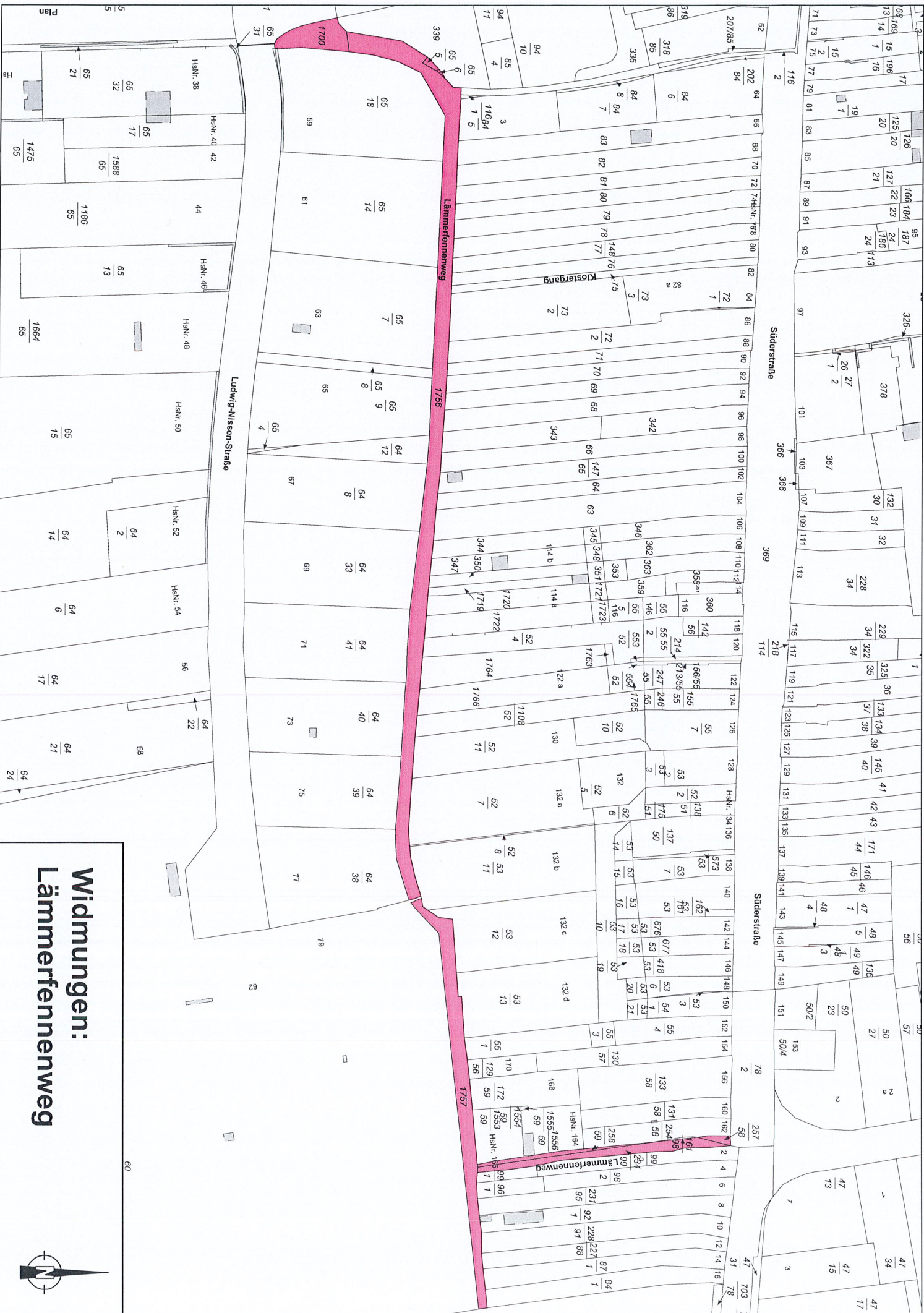
gez. Uwe Schmitz





Widmungen:
Gertrud-Sturm-Straße





Widmungen:
Lämmerfennenweg



